

BEGRÜNDUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 1
„DUXBACHTAL“
BREMERVÖRDE-PLÖNJESHAUSEN



ENTWURF

STADT BREMERVÖRDE
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	4
1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches	4
1.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung	4
2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	5
2.1 Ziel und Zweck.....	5
2.2 Erforderlichkeit.....	6
3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN.....	6
3.1 Landes- und Regionalplanung.....	6
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017/2022.....	6
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020.....	7
3.1.3 Ziele der Raumordnung	8
3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
3.3 Bebauungspläne.....	8
3.4 Zentrale Versorgungsbereiche.....	9
4. PLANINHALT.....	9
4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen.....	10
4.1.3 Flächen für Stellplätze	11
4.1.4 Oberflächenentwässerung	11
4.1.5 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	11
4.1.6 Private Grünfläche	12
4.1.7 Grünfläche.....	12
4.1.8 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
4.1.9 Verkehrsflächen.....	14
4.1.10 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	14
5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	14
6. IMMISSIONEN.....	15
7. HINWEISE.....	15
7.1.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	15
7.1.2 Altlasten	15
7.1.3 Archäologische Funde.....	16
7.1.4 Kampfmittel.....	16
7.1.5 Schutz eines gesetzlich geschützten Biotopes.....	16
7.1.6 Schutz einer Wallhecke.....	16

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

8. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG.....	17
8.1 Bodenordnung	17
8.2 Erschließung.....	17
8.3 Ver- und Entsorgung.....	17
9. FLÄCHENBILANZ	18
10. UMWELTBERICHT.....	18
10.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	18
10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	19
10.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	22
10.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser	22
10.3.2 Schutzgut Fläche	24
10.3.3 Schutzgut Klima/Luft	24
10.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt.....	25
10.3.5 Schutzgut Landschaft	28
10.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	29
10.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
10.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	30
10.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	31
10.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	31
10.4.1 Ausgleichsberechnung.....	33
10.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	35
10.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	35
10.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	35
10.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	35
10.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	36
11. ARTENSCHUTZ	36
12. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39
13. KOSTEN UND FINANZIERUNG	40
14. CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS.....	40
15. LITERATUR UND QUELLEN.....	42

Stand: 14.08.2025

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

1.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der Ortschaft Plönjeshausen, Ortsteil Bockhorst, östlich der Bundesstraße 71 (B71). Im Nordosten wird es durch den Bockhorster Weg begrenzt. Östlich des Planänderungsgebietes befindet sich die Ortschaft Deinstedt (Samtgemeinde Selsingen). Es umfasst das Flurstück 83/7 der Flur 2 der Gemarkung Plönjeshausen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 8,85 ha.

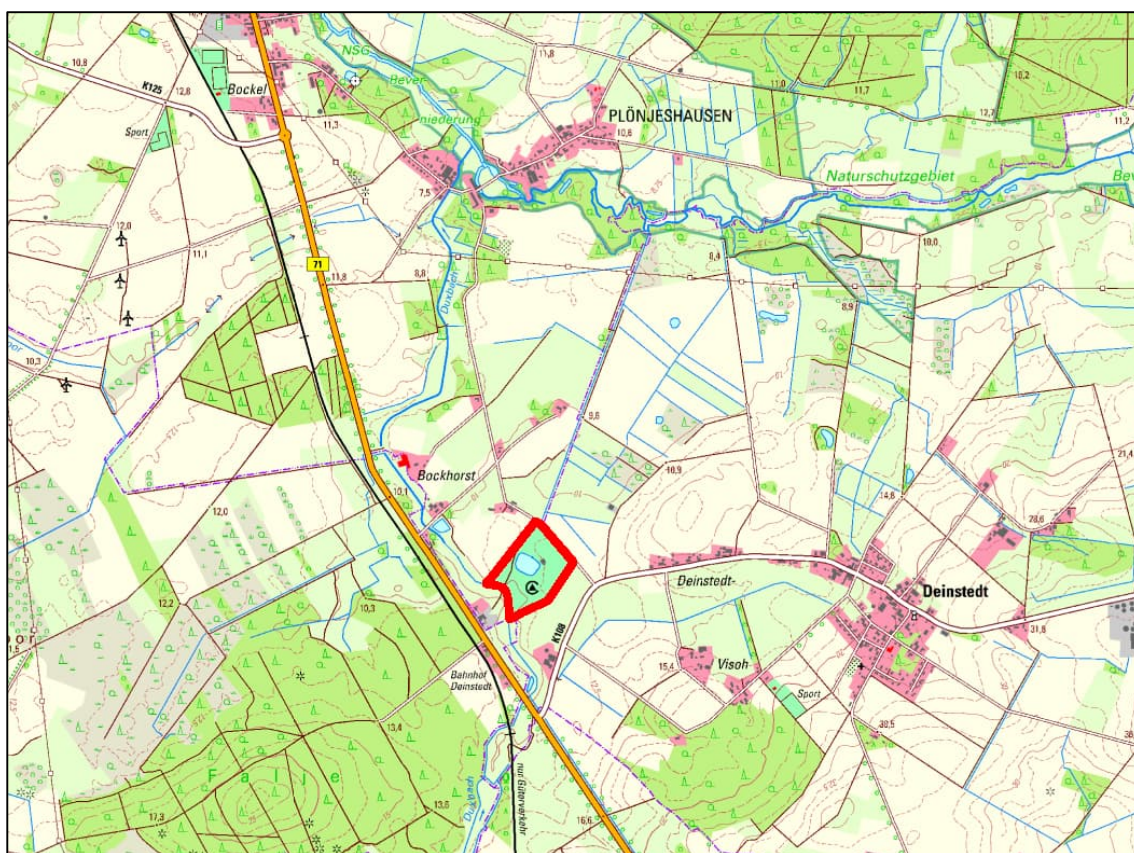


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab) - LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2024

1.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung

Das Planänderungsgebiet umfasst den Campingplatz Duxbachtal und wird über den nordöstlich angrenzenden Bockhorster Weg erschlossen. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind Mobilheime zur Ferien- und Wochenendnutzung, Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte sowie betriebszugehörige Wohnnutzungen und Anlagen, die der Campingplatznutzung dienen, vorhanden. Im Zentrum des Planänderungsgebietes befindet sich ein See mit angrenzender Liegefläche. Der südli-

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

che Bereich wird sowohl intensiver als auch extensiver bewirtschaftet. Im Süden wird das Planänderungsgebiet durch den Duxbach begrenzt, ehe die Bundesstraße 71 (Selsinger Straße) folgt. Die umliegenden Flächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Deinstedt im Osten sowie Plönjeshausen im Norden des Planänderungsgebietes.

2. ALLGEMEINE ZIELE, ZWECK UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

2.1 Ziel und Zweck

Der Campingplatz Duxbachtal wird seit etwas mehr als über 50 Jahren am Standort betrieben und wurde im Laufe der Jahre weiterentwickelt und modernisiert. Das Baurecht für den Campingplatz wurde bereits im Jahr 1974 durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“ zur Realisierung eines Zelt- und Wohnwagenplatzes geschaffen. Dieser wurde im Rahmen der 1. Änderung dahingehend angepasst, dass eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 500 m², die dem Zeltplatzbetrieb dient, zugelassen werden kann.

Auf dem Gelände befinden sich bereits die notwendigen sanitären Einrichtungen, Anlagen für die Platzverwaltung, eine Gastronomie / Kiosk sowie weitere für den Betrieb des Platzes notwendige bauliche Anlagen.

In den vergangenen Jahren hat sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung, auch in Bezug auf die Campingplatznutzung, verändert. Es kann eine Entwicklung zu dem Wunsch nach mehr Komfort, mehr Lebensraum und mehr Stauraum, auch für den vorübergehenden Aufenthalt während der Ferien und am Wochenende, verzeichnet werden. Folglich ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach dem klassischen Camping mit Zelten abgenommen hat, während der Bedarf nach Erholungsnutzungen in Mobilheimen bzw. festen Behausungen / Wochenendhäusern allgemein gestiegen ist. Auch auf dem Campingplatz Duxbachtal hat sich die Nutzung von Mobilheimen in den vergangenen Jahren –schleichend etabliert, während das Camping mit Zelten, Caravans und anderen beweglichen Unterkünften immer weiter abgenommen hat. Da diese etablierte Nutzung von Mobilheimen jedoch explizit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes widerspricht, ist der Betreiber an die Stadt Bremervörde, mit dem Wunsch der Änderung des Bebauungsplanes herangetreten, um die bereits vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern. Ziel des Betreibers ist es, den Campingplatz entsprechend der veränderten Bedürfnisse an die Ferien- und Wochenendnutzung zukunftsorientiert weiterführen zu können.

Dazu ist es vorgesehen, den Campingplatz entsprechend der unterschiedlichen Nutzungen zu strukturieren und die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen an den tatsächlichen Ist-Zustand anzupassen. Dazu gehört auch die klare Festsetzung der Hauptwegeverbindungen sowie Stellplatzflächen. Es ist vorgesehen, im zentralen bzw. östlichen Bereich des Campingplatzes u.a. die bisher unzulässigen und

bereits am Standort eingefügten Mobilheime zukünftig zuzulassen. Der nördliche Bereich des Campingplatzes, welcher bisher als Fläche für Zelte und andere bewegliche Unterkünfte bereitgestellt wurde, soll aufgrund des veränderten Gesamtkonzeptes des Campingplatzbetreibers zukünftig der natürlichen Nutzung (Aufforstung) zugeführt werden.

Im Zentrum sollen die betriebszugehörige Wohnnutzung, Anlagen für die Platzverwaltung, sanitäre Einrichtungen, Nebenanlagen, die für die Unterhaltung der Freizeitanlagen erforderlich sind, sowie die zur Deckung des täglichen Bedarfes des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der überbaubaren Flächen gesichert und geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die betriebszugehörige Wohnnutzung ist erforderlich, um eine dauerhafte Anwesenheit des Betreibers gewährleisten zu können. Der Betreiber ist neben der Pflege und Beaufsichtigung des Geländes auch für die Verwaltung vor Ort zuständig.

Durch die Planung kann der Standort als Erholungsstandort gesichert werden. Dabei hat der Schutz des südlichen Bereiches, in dem sich eine extensive Grünlandbewirtschaftung entwickeln soll, sowie der vorhandene Gehölzbestand hohe Bedeutung. Somit ist es auch vorgesehen, auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch Festsetzungen zugelassenen Versiegelungen im südlichen Bereich zu verzichten.

2.2 Erforderlichkeit

Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes würden die bereits am Standort etablierten Mobilheime weiterhin den materiellen Vorschriften des öffentlichen Baurechts widersprechen. Eine Baugenehmigung für die Nutzung liegt derzeit nicht vor und kann für die bereits erfolgte Nutzungsänderung seitens des Landkreises auf der vorhandenen Rechtsgrundlage nachträglich nicht in Aussicht gestellt werden, sodass folglich die Entfernung der Mobilheime angeordnet werden könnte. Um diesem entgegenzuwirken und an der zeitgemäßen kombinierten Campingplatznutzung aus Mobilheimen und Standplätzen für u.a. Zelte und Caravans festzuhalten, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

3. FÖRMLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017/2022

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. Hinsichtlich der Entwicklung touristischer Einrichtungen dürfen durch die Realisierung von touristischen Großprojekten historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben.

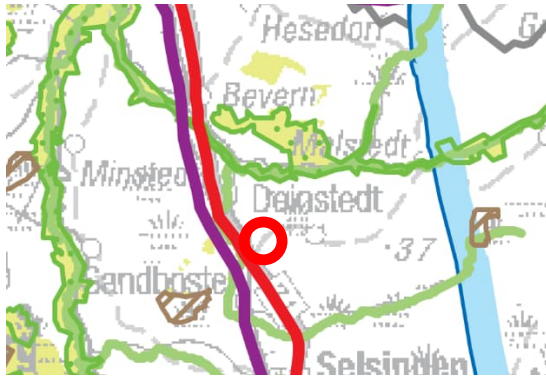


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LROP 2017

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt. Östlich des Planänderungsgebietes ist die von Norden nach Süden verlaufende B71 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Daran angrenzend sind ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dargestellt. Das Planänderungsgebiet ist von der Änderungsfassung von 2022 nicht betroffen.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020

Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. Die Stadt Bremervörde ist als Mittelzentrum festgelegt und wurde als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen. Der Ortsteil Plönjeshausen befindet sich außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes der Stadt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem RROP 2020

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt. Westlich angrenzend an das Planänderungsgebiet ist der Duxbach als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Die in diesem Bereich von Norden nach Süden verlaufende B 71 und Eisenbahntrasse sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße bzw. als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellt.

3.1.3 Ziele der Raumordnung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein bereits als Campingplatz genutzter und planungsrechtlich gesicherter Bereich neu strukturiert. Diese Entwicklung erfolgt außerhalb der angrenzenden wertvollen Bereiche. Nutzungskonflikte bestehen auf Ebene der Raumordnung somit nicht.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. ist mit diesen vereinbar.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

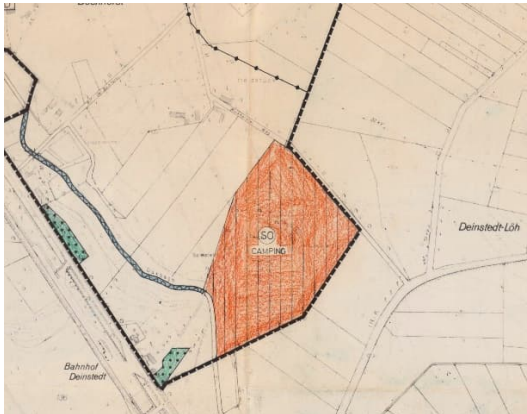


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss ein Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt sein. Aktuell stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde die Flächen des Planänderungsgebietes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Camping“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.

Mit der vorliegenden Planänderung erfolgt eine zeitgemäße Interpretation des Begriffs „Camping“, indem eine Aktualisierung / Fortschreibung der Angebotsstruktur des Platzes erfolgt. Die Gebietscharakteristik bleibt im Grundsatz erhalten und damit auch die Zielsetzung vorübergehenden Aufenthaltes zu Erholungszwecken. Die Planung wird daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

3.3 Bebauungspläne

Im Planänderungsgebiet besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1 „Duxbachtal“ der die Zulässigkeiten auf dem Zelt- und Wohnwagenplatz verbindlich regelt. Der Bebauungsplan ist bereits im Jahr 1974 rechtsverbindlich geworden und schließt die Zulässigkeit von Mobilheimen aus. Im Rahmen einer 1. Änderung, die 2001 rechtsverbindlich wurde, erfolgte die Anpassung, dass eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 500 m², die dem Zeltplatzbetrieb dient, zugelassen werden kann. Dazu erfolgte neben der Ergänzung der textlichen Festsetzung auch die Anpassung des zu klein dimensionierten Baufeldes im zentralen Bereich.

Darüber hinaus sind unmittelbar angrenzende Bebauungspläne nicht vorhanden.

3.4 Zentrale Versorgungsbereiche

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bremervörde oder der Nachbargemeinden zu erwarten. Der Campingplatz wird bereits durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen für die bereits vorhandenen etablierten Nutzungen, die den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, zukünftig eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Es sollten sich für die umliegenden Nachbarkommunen keinerlei merkliche Auswirkungen ergeben. Darüber hinaus werden die Belange der Nachbargemeinden im laufenden Planverfahren durch die Einholung von Stellungnahmen abgefragt.

4. PLANINHALT

4.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der oben aufgeführten städtebaulichen Zielsetzung wird innerhalb des Planänderungsgebietes ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Vorgesehen ist die Schaffung einer klaren Gliederung der im Planänderungsgebiet zulässigen Nutzungen. So werden die baulichen Anlagen, ausgenommen der Standplätze für Mobilheime, die der Ferien- und Wochenendnutzung dienen mit zugehörigen Nebenanlagen, bewusst ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, um eine Konzentration dieser Nutzungen auf das Zentrum des Campingplatzes zu erzielen.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung von dem Platz dienenden Anlagen und Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur, Freizeiteinrichtungen sowie Wohnungen für Betriebsleiter, Angehörige und Angestellte. Folgende Nutzungen sind im Einzelnen zulässig:

- Standplätze für Mobilheime, die der Ferien- und Wochenendnutzung dienen mit zugehörigen Nebenanlagen,
- Eine Betriebszugehörige Wohnnutzung (eine Wohneinheit) mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätzen / Garagen / Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der südwestlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Fläche,
- Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze
- Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte
- Anlagen für die Platzverwaltung innerhalb der überbaubaren Flächen,
- sanitäre Einrichtungen und Anlagen innerhalb der überbaubaren Flächen,

- die zur Deckung des täglichen Bedarfes des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften innerhalb der überbaubaren Flächen,
- Lagerhallen für Geräte und Materialien zur Unterhaltung der Zentralen Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime innerhalb der überbaubaren Flächen,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO,
- Photovoltaikanlagen.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Um die vorhandene Bebauung innerhalb des Planänderungsgebietes zu sichern und geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten zuzulassen, werden bauliche Anlagen in Form von Gebäuden, Nebenanlagen gem. § 14 BauGB und bauliche Anlage zu Erholungszwecken (Mobilheime) innerhalb des Sondergebietes auf eine maximale Grundfläche von insgesamt 7.500 m² begrenzt. Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze (St) sind davon ausgenommen.

Die Standplatzgröße der zur Ferien- und Wochenendnutzung bewohnten Mobilheime muss jeweils mindestens 200 m² betragen. Dadurch soll ein offener Charakter des Campingplatzes mit ausreichend Rasenflächen für Erholungssuchende gewährleistet werden. Innerhalb der Grundfläche von 7.500 m² ist je Standplatz die Errichtung einer baulichen Anlage zu Erholungszwecken (Mobilheime) mit einer Grundfläche bis maximal 50 m² sowie eine Nebenanlage gem. § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis maximal 10 m² zulässig. Zu große bauliche Anlagen zur Ferien- und Wochenendnutzung würden dazu führen, dass diese den in typischen Wohngebieten vorhandenen Wohnhäusern gleichen würden. Dieses städtebauliche Bild soll auf dem Campingplatz zwingend verhindert werden.

Die baulichen Anlagen zu Erholungszwecken (Mobilheime) sind mit einem Vollgeschoss auszuführen und dürfen eine Firsthöhe von 6 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Die Firsthöhe von 6 m gilt auch, wenn sich bei Mobilheimen ein Hohlraum unter dem Erdgeschossfußboden befindet. Damit werden die maximal zulässigen Höhen gegenüber den derzeit unbegrenzten Höhen, die gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig sind, auf ein Höchstmaß festgesetzt.

4.1.3 Flächen für Stellplätze

Offene Stellplätze und Carports gem. § 12 BauNVO sind ausschließlich in den im Sondergebiet dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig, um den offenen Charakter des Gebietes weiterhin zu gewährleisten. Davon ausgenommen sind die im Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässigen Anlagen gem. § 12 BauNVO, die der betriebszugehörigen Wohnnutzung dienen. Mit dieser Festsetzung soll der Verkehr innerhalb des Planänderungsgebietes auf ein Minimum reduziert und auf die zentrale Haupteinfahrt konzentriert werden.

4.1.4 Oberflächenentwässerung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist das anfallende Niederschlagswasser örtlich zu versickern. Dies gilt sowohl für das auf den Parzellen (Dachflächen) anfallende Wasser als auch für das Wasser der Fahrwege. Fahrwege, die nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Privatstraße) festgesetzt sind, sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Als wasserdurchlässige Befestigung gelten breitfugiges Öko-Verbundpflaster, Betonrasensteine, wassergebundene Deckenaufbauten oder vergleichbar wasserdurchlässige bzw. speicherfähige Materialien. Auch die festgesetzten Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Somit kann ein natürlicher Abfluss der Oberflächenwassers erfolgen.

4.1.5 Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der in der Planzeichnung, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Durchgrünung des Planänderungsgebietes der vorhandene Gehölzbestand durch den Grundstückseigentümer vollständig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig mit Pflanzen aus der nachstehenden Pflanzliste zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzende Laubgehölze sind als 2x verpflanzte Heister, 125 - 150 cm hoch, und die Sträucher 2x verpflanzt 80 - 120 cm hoch, zu pflanzen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ist die DIN 18920 zu beachten.

Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Bäume</i>	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sträucher</i>	
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

4.1.6 Private Grünfläche

Die festgesetzte private Grünfläche ist als Rasenfläche zu gestalten. Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie Liegeflächen sind zulässig. Durch die Festsetzung wird die vorhandene Freiflächenqualität nachhaltig gesichert.

4.1.7 Grünfläche

Innerhalb der festgesetzten Grünfläche ist eine maximale Versiegelung von 1.000 m² in Form von Wegen zulässig. Diese Versiegelung entspricht der bestehenden Wegeverbindungen. Innerhalb der Grünfläche sind zwei Unterstände für Weidetiere mit jeweils maximal 30 m² zulässig.

4.1.8 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M 1 – Erstaufforstung Wald

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M 1 – ist ein naturnaher, standortgerechter, heimischer Laubmischwald zu entwickeln. Die Fläche ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und forstwirtschaftlich zu nutzen. Die Pflanzungen haben mit Baumschulwaren aus anerkannten Herkünften gem. Forstvermehrungsgut-Gesetz zu erfolgen. Die Umsetzung der Erstaufforstung erfolgt in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Die Aufforstung ist unter Beratung des Forstamtes und in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde durchzuführen.

Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre lang einzuzäunen oder bis die Pflanzen zumindest aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind.

M 2 – Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – M 2 – ist ein mesophiles Grünland/artenreiches Nassgrünland (Zielbiotoptyp GM/GN) zu entwickeln. Die sich einstellenden Bestände sind durch extensive Grünlandnutzung zu bewirtschaften bzw. zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in der ersten Bewirtschaftungsperiode nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Zur Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands sind folgende Bewirtschaftungsauflagen zu berücksichtigen:

- Das Grünland darf ganzjährig mit max. 1,5 GVE / ha beweidet werden, alternativ ist ab 15. Juni eine Mahd zulässig, *oder*
- ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.
- Einzäunung mit ortsüblichem festen Weidezaun, Wildschutzzaun oder mobilen Elektrozaun.
- Bei Beweidung ist ein Schutzstreifen von 5 m Breite für das Stillgewässer von der Nutzung auszunehmen. Eine Mahd bleibt zulässig, dabei ist ein Schutzstreifen von mind. 1 m ab Böschungsoberkannte des Gewässers auszunehmen.
- Die Mahd ist nur von innen nach außen (bevorzugt), oder von einer zur anderen Seite zulässig. Zudem ist die Mahd nur bei günstigen Wetterbedingungen und gut befahrbarem Boden durchzuführen, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat u.ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Gräben per Hand bleibt zulässig in der Zeit vom 01.09. bis 01.03 eines jeden Jahres.
- Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Eine Entzugs-Düngung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/ 20 kg P/ 40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und nach dem 15.06. gestattet.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Kein Lagern von Rundballen u.ä.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. Bei extremem Befall kann nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Timpula-Bekämpfung durchgeführt werden.
- Eine Änderung der Nutzungstermine und/oder Bewirtschaftungsauflagen ist nur in begründeten Fällen und nur ausnahmsweise möglich, wenn die Unbedenklichkeit durch vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt wurde.

4.1.9 Verkehrsflächen

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über den nordöstlich angrenzenden ausgebauten Bockhorster Weg. Die innere Haupterschließung des Campingplatzes erfolgt über die Festsetzung einer Ringerschließung (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) mit zwei Anbindungen an die öffentliche Straßenverkehrsfläche. Die darüberhinausgehende innere Erschließung der einzelnen Standplätze erfolgt über entsprechend vorhandene bzw. herzustellende Wege auf dem Campingplatz.

4.1.10 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen sind zugunsten der Pflege des angrenzenden Duxbaches festgesetzt. Anpflanzungen sowie baulichen Anlagen sind in diesem Bereich nicht zulässig.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Beleuchtung

Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

6. IMMISSIONEN

Schall

Aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes in ausreichendem Abstand von den Siedlungsbereichen der umliegenden Ortschaften und der zu erwartenden Nutzung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und Immissionen auf benachbarte (Wohn-)Nutzungen zu rechnen und es sind keine besonderen Schutzansprüche zu begründen. Darüber hinaus wird zwischen der südwestlich verlaufenden Bundesstraße sowie der daran angrenzenden Eisenbahntrasse und dem festgesetzten Sondergebiet ein ausreichender von über 300 m Abstand eingehalten, sodass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Geruch

Die Ortschaft Plönjeshausen ist landwirtschaftlich geprägt. Bei der Bewirtschaftung der Betriebsstellen und der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit ländlich - dörflich bedingten Einwirkungen durch Gerüche, Geräusche und Staub zu rechnen. Diese können während der Saisonarbeiten auch in den Früh-, Spät- oder Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind ortsüblich und somit zu dulden.

7. HINWEISE

7.1.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

7.1.2 Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

7.1.3 Archäologische Funde

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

7.1.4 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt, die Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

7.1.5 Schutz eines gesetzlich geschützten Biotopes

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche für Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechtes, hier § GB – geschütztes Biotop, befindet sich eine Nasswiese, die gemäß § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop beinhaltet. Gemäß § 30 BNatSchG ist die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung dieses Biotops unzulässig. Maßnahmen, die zu einer solchen Beeinträchtigung führen könnten, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

7.1.6 Schutz einer Wallhecke

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche für Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechtes, hier § LB – geschützter Landschaftsbestandteil, befindet sich eine Baum-Wallhecke, gemäß § 22 Abs. 3 NNatSchG. Diese ist durch den Grundstückseigentümer zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bodenauffüllungen und Abgrabungen sowie bauliche Maßnahmen im Wurzelbereich der Wallhecke sind nicht zulässig. Maßnahmen, die zu einer solchen Beeinträchtigung führen könnten, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

8. MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG

8.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über den nord-östlich angrenzenden ausgebauten Bockhorster Weg. Die innere Erschließung des Campingplatzes ist privatrechtlich zu sichern.

8.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Campingplatzes ist durch die umliegenden Straßen und Leitungen sichergestellt. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sicherzustellen. Die Einleitung des Grau- und Schwarzwassers erfolgt in auf dem Campingplatz bereits vorhandene Abwassertanks, welches durch den Eigentümer in regelmäßigen Abständen abgepumpt und in den nächstgelegenen Übergabeschacht im Plangebiet in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet wird. Die Beseitigung des Oberflächenwassers soll wie bisher durch Versickerung innerhalb des Gebietes und Ableitung in die alte Kläranlage, die zukünftig als Feuerlösch-Entnahmestelle hergerichtet werden soll, erfolgen. Werden darüber hinaus Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die EWE NETZ GmbH. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wies der Landkreis Rotenburg daraufhin, dass im Einmündungsbereich der Straße „Bockhorster Weg“ und der privaten Erschließungsstraße eine ausreichend große Stellfläche zum Abstellen von Müllbehältern am Abholtag vorzusehen ist. Die Fläche ist für eine ausreichende Anzahl einzelner Abfallbehälter (in der Anzahl der Wohneinheiten) oder mindestens ein Großbehälter einer Abfallfraktion erforderlich. Die Fläche muss außerdem ausreichen, dass dort zeitgleich zweimal 4 m³ Sperrmüll und mind. 2 Elektrogroßgeräte bereitgestellt werden können.

9. FLÄCHENBILANZ

Die Flächenanteile im Planänderungsgebiet gliedern sich folgendermaßen:

Flächenbezeichnung	ha
Sondergebiet gesamt	2,6
<ul style="list-style-type: none"> • davon Flächen für Stellplätze 	0,15
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,28
Grünflächen	5,2
<ul style="list-style-type: none"> • davon Private Grünfläche 	0,4
<ul style="list-style-type: none"> • davon Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern 	0,6
<ul style="list-style-type: none"> • davon „geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG“ 	0,59
<ul style="list-style-type: none"> • davon „geschützter Landschaftsbestandteil Biotop gem. § 29 BNatschG“ 	0,13
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenflächen 	3,48
Wasserfläche	0,72
Bruttobauland	8,8

10. UMWELTBERICHT

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

10.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“ beabsichtigt die Stadt Bremervörde die vorhandenen Nutzungen auf dem Gelände eines Campingplatzes im Ortsteil Plönjeshausen planungsrechtlich zu sichern.

In den vergangenen Jahren hat sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung, auch in Bezug auf die Campingplatznutzung, verändert.

Auch auf dem Campingplatz Duxbachtal hat sich die Nutzung verändert, während das Camping mit Zelten, Caravans und anderen beweglichen Unterkünften immer weiter abgenommen hat, haben sich Mobilheime schleichend etabliert.

Da diese etablierte Nutzung von Mobilheimen jedoch explizit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes widerspricht, ist eine Änderung des B-Planes vorgesehen.

Ziel ist es, den Campingplatz entsprechend den veränderten Bedürfnissen an die Ferien- und Wochenendnutzung zukunftsorientiert weiterführen zu können. Dazu ist es vorgesehen, den Campingplatz entsprechend der unterschiedlichen Nutzungen zu strukturieren und die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen an den tatsächlichen Ist-Zustand anzupassen. Dazu gehört auch die klare Festsetzung der Hauptwegeverbindungen sowie Stellplatzflächen. Es ist vorgesehen, im zentralen bzw. östlichen Bereich des Campingplatzes u.a. die bisher unzulässigen und bereits am Standort eingefügten Mobilheime zukünftig zuzulassen. Im nördlichen Teilbereich des Planänderungsgebietes soll eine Erstaufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwalds erfolgen. Die südlichen Flächen im Geltungsbereich sollen einer Grünlandextensivierung zugeführt werden. Zudem werden die vorhandenen Gehölzbestände als dauerhaft zu erhalten festgesetzt.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 2. „Allgemeine Ziele, Zweck und Erforderlichkeit der Planung“ der Begründung verwiesen.

10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWald-LG),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert Eingriffe als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) ist im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des BauGB (§ 1 a BauGB) umzusetzen. Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da innerhalb des Planänderungsgebietes eine Erstaufforstung eines standortgerechten, heimischen Laubmischwalds vorgesehen ist.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet.

Karte I: Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet ausschließlich Biototypen von sehr geringer Bedeutung. Westlich des Planänderungsgebietes, entlang des Duxbach sind auch höherwertige Biototypen abgebildet. Der Duxbach beinhaltet auch ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz, hier für die Flora wertvolle Zusatzfläche (NLWKN, Stand: 10/2012).

Karte II: Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich in einer Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung, die durch ein Fließgewässer mit grünlandgeprägter Niederung und von strukturarmen Grünlandkomplexen geprägt ist.

Karte III: Boden

Das Planänderungsgebiet sowie die angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung. Entlang des Duxbach sind kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherpotential abgebildet, die durch derzeitige Nutzungen beeinträchtigt sind.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

Für das Planänderungsgebiet weist der LRP keine Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention. Der Duxbach beinhaltet keinen Gewässerstrandstreifen.

Karte V: Zielkonzept

Nach dem LRP befindet sich das Planänderungsgebiet in einem Bereich, für den eine umweltverträgliche Nutzung vorgesehen ist. Westlich des Duxbaches und außerhalb des Planänderungsgebietes wird die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope genannt.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Im Bereich des Planänderungsgebietes sowie umliegend sind keine Schutzgebiete und -objekte dargestellt.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2025, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de#>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),

10.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

10.3.1 Schutzgüter Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Zevener Geest und dort in der Untereinheit „Beverner Geest“.

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) handelt es sich im Planänderungsgebiet überwiegend im den Bodentypen Podsol-Gley. Entlang des Duxbaches ist der Bodentyp Erdniedermoor vorhanden.

Der Podsol-Gley ist ein Grundwasserboden, welcher ständig mit Wasser gesättigt ist. Dieser entsteht durch den bodenbildenden Prozess der Vergleyung, bei der es durch Grundwasser im Bodenkörper zu chemischen Reaktionen kommt. Der vorhandene Gley im Planänderungsgebiet besitzt eine Podsol-Auflage.

Dem Erdniedermoor ist zwangsläufig ein Niedermoor vorausgegangen und um den Boden landwirtschaftlich rentabel nutzen zu können, wurde er entwässert. Durch die Humifizierung und Mineralisierung sowie Setzung und Sackung des Torfes wurden die Bodeneigenschaften stark verändert und der Torf vererdete. Durch diesen Mineralisierungsprozess werden Nährstoffe aus dem Torf freigesetzt.

Beide Bodentypen beinhalten ein geringes natürliches ackerbauliches Ertragspotential. Zudem gehören die Bodentypen nicht zu den schutzwürdigen Böden in Niedersachsen. Die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen dürften aufgrund der ehemaligen intensiven Bewirtschaftung als Campingplatz mit Stellplatzflächen gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher genutzt. Die gewollte Nutzung wäre nicht zulässig. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im Planänderungsgebiet wird seit etwas mehr als über 50 Jahren ein Campingplatz betrieben. Das Baurecht für den Campingplatz wurde bereits im Jahr 1974 durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“ zur Realisierung eines Zelt- und Wohnwagenplatzes geschaffen. Dieser wurde im Rahmen der 1. Änderung dahingehend angepasst, dass eine bauliche Anlage mit einer maximalen Grundfläche von 500 m², die dem Zeltplatzbetrieb dient, zugelassen werden kann. Durch die erfolgten jahrzehntelangen Bauaktivitäten der einzelnen Parzellen auf dem Campingplatz mit Versiegelungen, Überbauungen und das Einbringen von Fremdmaterialien gilt für ein Großteil des Änderungsgebietes der Boden als deutlich überprägt. Zudem befinden sich im Planänderungsgebiet notwendige bauliche Anlagen, die für den Betrieb des Campingplatzes notwendig sind.

Demzufolge sind mit der Änderung des B-Planes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Zumal durch die Zielstellung des Betreibers ausschließlich nur noch ein Teilbereich des Campingplatzes zu nutzen und als Sondergebiet „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ auszuweisen, für ein Großteil des Änderungsgebietes eine Entsiegelung erfolgt. Im Norden und Süden des Änderungsgebietes werden die derzeit zulässigen Wege, Parkplätze und eine überbaubare Fläche aus der Nutzung herausgenommen und einer naturnahen Nutzung zugeführt bzw. in Teilen eine naturnahe Nutzung fortgeführt. Für das Schutzgut Boden sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), Stand: 01.08.2022, 0 - 200 mm/a und ist damit als sehr gering bis gering eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers ist als hoch eingestuft. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 5 m bis 10 m NHN und somit nahe der Geländeoberkante bis etwa 6,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK).

Im Planänderungsgebiet ist ein naturnahes Stillgewässer vorhanden und entlang der westlichen Gebietsgrenze verläuft von Süd nach Nord der Duxbach. Das Planänderungsgebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher genutzt. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Die rechtsverbindlichen B-Pläne Nr. 1 und 1. Änderung sehen eine wesentlich höhere Versiegelungsmöglichkeit im Änderungsgebiet vor. Zukünftig soll nur noch ein Teilbereich als Sondergebiet „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ genutzt werden. In den weiteren Bereichen des Planänderungsgebietes werden die derzeit zulässigen Wege, Parkplätze und eine überbaubare Fläche aus der Nutzung herausgenommen und einer naturnahen Nutzung

zugeführt bzw. in Teilen eine naturnahe Nutzung fortgeführt. Die Beseitigung des Oberflächenwassers soll wie bisher durch Versickerung innerhalb des Gebietes und Ableitung in die alte Kläranlage, die zukünftig als Feuerlösch-Entnahmestelle hergerichtet werden soll, erfolgen.

10.3.2 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Stadt Bremervörde beträgt 6,09 % (Stand: 08.02.2023), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:50.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Bremervörde derzeit nicht ändern und das Planänderungsgebiet würde wie bisher genutzt. Eine Nutzung als Campingplatz ist bereits mit den rechtsverbindlichen B-Plänen Nr. 1 sowie 1. Änderung zulässig. Zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten werden mit der Änderung des B-Planes nicht ermöglicht.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet weiterhin eine dauerhafte Versiegelung zugelassen, wobei sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Bremervörde nicht erhöhen wird. Das Planänderungsgebiet ist durch die vorhandene Campingplatznutzung bereits eindeutig überprägt. Zukünftig soll nur noch ein Teilbereich als Sondergebiet „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ genutzt werden. In den weiteren Bereichen des Planänderungsgebietes werden die derzeit zulässigen Wege, Parkplätze und eine überbaubare Fläche aus der Nutzung herausgenommen und einer naturnahen Nutzung zugeführt bzw. in Teilen eine naturnahe Nutzung fortgeführt.

10.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der Ortschaft Plönjeshausen, im Ortsteil Bockhorst, östlich der Bundesstraße B 71 und beinhaltet den Campingplatz Duxbachtal. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Deinstedt im Osten sowie Plönjeshausen im Norden des Planänderungsgebietes.

Im Nordosten grenzt an das Änderungsgebiet der Bockhorster Weg an. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind Mobilheime zur Ferien- und Wochenendnutzung, Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte sowie betriebszugehörige Wohnnutzungen und Anlagen, die der Campingplatznutzung dienen, vorhanden. Im Zentrum des Planänderungsgebietes befindet sich ein See mit angrenzender Liegefläche. Der südliche Teilbereich des Änderungsgebietes beinhaltet Grünlandflächen. Im Süden wird das Gebiet vom Duxbach begrenzt. Im Planänderungsgebiet sind zudem Gehölzbestände vorhanden. Umliegend befinden sich landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft aufgrund der Campingplatznutzung liegen durch die Lage im Außenbereich mit umgebenen landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten werden mit der Änderung des B-Planes nicht ermöglicht. Zukünftig soll nur noch ein Teilbereich als Sondergebiet „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ genutzt werden. In den weiteren Bereichen des Planänderungsgebietes werden die derzeit zulässigen Wege, Parkplätze und eine überbaubare Fläche aus der Nutzung herausgenommen und einer naturnahen Nutzung zugeführt bzw. in Teilen eine naturnahe Nutzung fortgeführt.

10.3.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Pflanzen

Das gesamte Planänderungsgebiet ist bereits mit dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 vollständig als Campingplatz überplant. Demnach sind die nachfolgend in der Biotoptypenkartierung erfassten Biotoptypen planungsrechtlich bereits überplant.

Im Planänderungsgebiet erfolgte im Jahr 2025 eine Biotoptypenkartierung (siehe Anlage 1). Die Biotoptypen wurden gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2021) erfasst.

Der Großteil des Planänderungsgebietes beinhaltet einen nahezu brachliegenden Campingplatz mit Zierhecken, Einzelbäumen und Baumgruppen des Siedlungsbereiches (PSC/BZH/ HEB). Die Gehölze dienen der früheren Gliederung sowie Abschirmung der Stellflächen untereinander. Lediglich im südlichen Bereich des Campingplatzes ist eine Nutzung vorhanden. Erschlossen sind die ehemaligen Parzellen von geschotterten Wegen (OVW). Inmitten des Änderungsgebietes ist ein naturnahes Stillgewässer (SEZ) vorhanden. Daran angrenzend befindet sich eine betriebszugehörige Wohnnutzung mit Hausgarten (OEL/PH). Im südlichen Änderungsbereich sind diverse Grünlandflächen vorhanden, die vorwiegend noch Intensivgrünland (GI) beinhalten. In Teilen werden die Grünlandflächen (GIw) mit Galloway-Rindern beweidet. Lediglich ein Grünland beinhaltet bereits ein höherwertigen Biotoptypen. Es handelt sich dabei um Landröhricht/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (NR/GN). Die Grünlandflächen sind teilweise von Gehölzbeständen, wie Strauch-Baumhecken (HFM), Baumreihen (HBA) und Baumgruppen (HBE) eingefasst. Entlang der östlichen Änderungsgrenze befindet sich eine Baum-Wallhecke (HWB). Nördlich des Änderungsgebietes verläuft der Bockhorster Weg (OVS), welcher beidseitig eine Strauch-Baumhecke (HFM) besitzt. Südlich des Änderungsgebietes verläuft das Fließgewässer „Duxbach“ (FX). Ansonsten sind umliegend Acker- (A) und Intensivgrünlandflächen (GI) vorhanden.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher genutzt und ein Großteil des Campingplatzes brachliegen. Die gewollte Nutzung wäre nicht zulässig. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung.

Stadt Bremervörde

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützt sind im Planänderungsgebiet Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) und Landröhricht/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (NR/GN). Einen geschützten Landschaftsbestandteil, gemäß § 29 BNatSchG, stellt im Planänderungsgebiet die Baum-Wallhecke (HWB) dar. Pflanzenarten der Roten Liste konnten als Zufallsfunde im Planänderungsgebiet im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt werden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024) in sechs Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher bis hervorragender Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit geringer bis sehr geringer Bedeutung, W 0 = Biotoptyp mit sehr geringer oder keiner Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Tab. 1: Biotoptypen und Wertigkeit

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensationsbedarf
Innerhalb des Planänderungsgebietes			
<i>Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)</i>	2	0-1	--
<i>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</i>	2	4-(5)	--
<i>Artenarmes Intensivgrünland - Weidenutzung (GIw)</i>	2	4-(5)	--
<i>Allee/Baumreihe – Obstbäume (HBA(OB))</i>	E	E/3	--
<i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	E	E/3	--
<i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe – Erle (HBE(Er))</i>	E	E/3	--
<i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	3	3	--
<i>Baum-Wallhecke (§ 29 BNatSchG) (HWB)</i>	4	4	--
<i>Landröhricht / Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (§30 BNatSchG) (NR/GN)</i>	4-5	4-5	--
<i>Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)</i>	0-1	0-1	--
<i>Sonstige befestigte Fläche (OF)</i>	0	0-1	--
<i>Parkplatz (OVP)</i>	0	0-1	--
<i>Weg (OVW a,s)</i>	0	0-1	--
<i>Campingplatz / Zierhecke / Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs (PSC/BZH/HEB)</i>	1/E	0-1	<i>Bereits mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 1 überplant</i>
<i>Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage (PSZ)</i>	1	4-5	--
<i>Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (§30 BNatSchG) (SEZ)</i>	5	5	--
<i>Ruderalflur (UR)</i>	3	3	--

Stadt Bremervörde

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Außerhalb des Planänderungsgebietes	
<i>Acker (A)</i>	<i>1</i>
<i>Nährstoffreicher Graben (FGR)</i>	<i>2</i>
<i>Stark ausgebauter Bach (FX)</i>	<i>2</i>
<i>Artenarmes Extensivgrünland (GE)</i>	<i>3</i>
<i>Artenarmes Intensivgrünland (GI)</i>	<i>2</i>
<i>Scher- und Trittrasen (GR)</i>	<i>1-2</i>
<i>Allee/Baumreihe (HBA)</i>	<i>E</i>
<i>Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)</i>	<i>E</i>
<i>Strauch-Baumhecke (HFM)</i>	<i>3</i>
<i>Steg (OVG)</i>	<i>0</i>
<i>Straße (OVS)</i>	<i>0</i>
<i>Weg (OVW)</i>	<i>0</i>
<i>Sonstige Sport-, Spiel- u. Freizeitanlage (PSZ)</i>	<i>1</i>
<i>Ruderalflur (UR)</i>	<i>3</i>

Mit der geplanten Umstrukturierung des Campingplatzes und der Zielstellung des Betreibers ausschließlich den nördlich und östlich des Teiches gelegenen Bereich des Sondergebietes zu nutzen ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die vorhandenen geschützten Biotope - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) und Landröhricht/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (NR/GN) - sowie der geschützte Landschaftsbestandteil Baum-Wallhecke (HWB) - werden nachrichtlich in die Planung aufgenommen und eine Beseitigung bzw. Beeinträchtigung dieser Biotoptypen kann ausgeschlossen werden.

Der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 1 „Duxbachtal“ sieht eine Vielzahl von Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Änderungsgebiet vor. Insgesamt umfassen die Anpflanzflächen eine Flächengröße von ca. 10.395 m² vor. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Anpflanzungen in den ursprünglich vorgesehenen Anpflanzflächen nicht vollständig festgestellt werden. Mit der geplanten Umstrukturierung des Campingplatzes werden auch die Anpflanzungen entsprechend angepasst. Die östliche Eingrünung wird auf den tatsächlichen Gehölzbestand reduziert. Dabei handelt es sich um eine Baum-Wallhecke, die einen geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche ist bereits eine Zuwegung vorhanden, sodass Rückschnitte nicht erforderlich werden. Ggf. sind vereinzelt Aufastungen durchzuführen. Der nördliche Teilbereich des Campingplatzes soll nun in einer Breite von ca. 67 m mit standortgerechten Waldbäumen aufgeforstet werden. Ansonsten werden die vorhandenen linienförmigen Gehölzstrukturen im südlichen Änderungsbereich vollständig zu erhalten festgesetzt. Mit der vorgesehenen Aufforstung auf einer Fläche von ca. 16.880 m² kann der Verlust von den Anpflanzflächen vollständig kompensiert werden.

Tiere

Das Planänderungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen einen überwiegend brachliegenden Campingplatz, welcher nur noch in Teilen genutzt wird. In einem Großteil des Campingplatzes sind bereits Rückbauarbeiten, wie das Aufnehmen von Betonplatten etc. erfolgt. Im Bereich des Campingplatzes befinden sich Heckenstrukturen und Einzelbäume, die für eine Vielzahl von ubiquitären Arten einen geeigneten Brutplatz darstellen. Dennoch unterliegen auch diese Strukturen gewissen Störeinflüssen aus den vorhandenen Campingnutzung. Die eindeutig attraktiveren Lebensräume sind im südlichen Teilbereich des Änderungsgebietes vorhanden. Die dortigen Grünlandflächen und Gehölze beinhalten potentielle Lebensstätten für einige Tierarten.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher genutzt und ein Großteil des Campingplatzes brachliegen. Die gewollte Nutzung wäre nicht zulässig. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung. Dies würde eine deutliche Einschränkung der Lebensraumeigenschaften bedeuten.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist durch die Campingnutzung mit dauerhafter menschlicher Präsenz als eingeschränkt zu bezeichnen. Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Zielstellung des Betreibers ist es ausschließlich den nördlich und östlich des Teiches gelegenen Bereich als Campingplatz zu nutzen. Die weiteren Flächen werden zurückgebaut und der Natur zurückgegeben. Im nördlichen Änderungsbereich erfolgt eine Aufforstung eines naturnahen Laubmischwaldes und die südlich gelegenen Flächen sollen zukünftig nur noch extensiv bewirtschaftet und mit Galloway-Rindern beweidet werden. Der vorhandene Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten und wird mit der Aufforstung erweitert. Das vorhandene Stillgewässer im Änderungsgebiet bleibt ebenfalls bestehen. Für das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 11 „Artenschutz“).

10.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der Ortschaft Plönjeshausen, im Ortsteil Bockhorst, östlich der Bundesstraße B 71 und beinhaltet den Campingplatz Duxbachtal. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Deinstedt im Osten sowie Plönjeshausen im Norden des Planänderungsgebietes.

Im Nordosten grenzt an das Änderungsgebiet der Bockhorster Weg an. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind Mobilheime zur Ferien- und Wochenendnutzung, Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte sowie betriebszugehörige Wohnnutzungen und Anlagen, die der Campingplatznutzung dienen, vorhanden. Im Zentrum des Planänderungsgebietes befindet sich ein See mit angrenzender Liegefläche.

Der südliche Teilbereich des Änderungsgebietes beinhaltet Grünlandflächen. Im Süden wird das Gebiet vom Duxbach begrenzt. Im Planänderungsgebiet sind zudem Gehölzbestände vorhanden. Umliegend befinden sich landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände durchgrünen und werten den strukturarmen grünlandgeprägten Landschaftsraum auf.

Ohne die Durchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher genutzt und ein Großteil des Campingplatzes brachliegen. Die gewollte Nutzung wäre nicht zulässig. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Schutzgut Landschaft ist im Planänderungsgebiet aufgrund der Campingnutzung einschlägig vorbelastet. Insgesamt befindet sich das Änderungsgebiet nach dem LRP in einer Landschaftseinheit von mittlerer Bedeutung, die durch ein Fließgewässer mit grünlandgeprägter Niederung und von strukturarmen Grünlandkomplexen geprägt ist.

Die Zielstellung des Betreibers ist es ausschließlich den nördlich und östlich des Teiches gelegenen Bereich als Campingplatz zu nutzen. Die weiteren Flächen werden zurückgebaut und der Natur zurückgegeben. Im nördlichen Bereich erfolgt eine Aufforstung und im südlichen Bereich erfolgt zukünftig eine extensive Nutzung der Grünlandflächen. Die entstehenden Beeinträchtigungen durch die zukünftige Nutzung als Sondergebiet die der Erholung dienen (SO) hier: „Zentrale Campingplatzeinrichtungen und Mobilheime“ sind keine zusätzlichen Überprägungen der freien Landschaft zu erwarten. Dahingehend ist das geplante Vorhaben als vertretbar anzusehen. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft nicht erforderlich.

10.3.6 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Änderungsgebiet beinhaltet eine betriebszugehörige Wohnnutzung. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Ortsteil Bockhorst. Das Wohnumfeld wird von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Immissionen

Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ortsüblich. Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten.

Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) sind dem Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen zugeordnet. Lediglich das Stillgewässer im Änderungsgebiet wird nachrichtlich als Gewässer im RROP dargestellt. Südwestlich des Änderungsgebiet ist der Duxbach als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Die in diesem Bereich von Norden nach Süden verlaufende B 71 und Eisenbahntrasse sind als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße bzw. als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke dargestellt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das vorhandene Campinggelände wird den Zielstellungen des Betreibers angepasst und nur noch ein Teilbereich als Campingplatz genutzt. Durch die vorhandenen Gehölzbestände und der geplanten Aufforstung wird das Planänderungsgebiet zur umliegenden Landschaft gut eingegrünt sein. Dahingehend lassen sich auch keine Einschränkungen von umliegenden Erholungsfunktionen ableiten. Die umliegenden landwirtschaftlichen Wege stehen weiterhin uneingeschränkt der Erholungsnutzung zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

10.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

10.3.8 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

10.3.9 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet wie bisher als Campingplatz genutzt. Die gewollte Zielstellung des Betreibers wäre nicht zulässig. Es könnte jedoch auch wieder eine intensive Campingplatz-Nutzung erfolgen, gemäß rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 sowie 1. Änderung.

10.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der durch vorhandene Campingnutzungen bereits vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eher eine geringe Bedeutung besitzt,
- der durch vorhandene Gehölzbestände bereits gut eingegrünt wird und
- der bereits ausgebaute Straßen/Wege nutzt.

Im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen:

- Erhalt von Gehölzbeständen zur Ein- bzw. Durchgrünung des Planänderungsgebietes,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: M 1 - Erstaufforstung Wald; M 2 – Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlandes,
- Schutz eines gesetzlich geschützten Biotopes und Schutz einer Wallhecke,
- Beschränkung der Versiegelungsmöglichkeit auf eine maximale Grundfläche von insgesamt 7.500 m²,
- Beschränkung der Höhe von baulichen Anlagen zu Erholungszwecken von max. 6 m Firsthöhe.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist örtlich im Planänderungsgebiet zu versickern,
- festgesetzte Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

Stadt Bremervörde

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung von Oberflächenwasser im Planänderungsgebiet → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Im Planänderungsgebiet sowie umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)	<u>Baubedingt:</u> Baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Beseitigung von Biotoptypen überwiegend geringer Bedeutung; Verringerung der Anpflanzflächen aus Ursprungsplan. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Änderung eines Sondergebietes im Außenbereich. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung eines Sondergebietes und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weiterhin bauliche Anlagen im Außenbereich, jedoch im geringeren Ausmaß, zu lässig sein. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (Verringerung der Anpflanzflächen aus Ursprungsplan B-Plan Nr. 1)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

10.4.1 Ausgleichsberechnung

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006).

Schutzgut Boden

Planänderungsgebiet gesamt: ca. 88.590 m²

- Sondergebiet (SO): ca. 25.955 m², maximale Grundfläche von insgesamt 7.500 m² zulässig,
 - ca. 1.465 m² Umgrenzung von Flächen für Stellplätze im SO,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße: ca. 2.835 m²,
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, hier zur Pflege des Duxbaches: ca. 815 m²,
- Wasserflächen: ca. 7.230 m²,
- Private Grünfläche: ca. 3.845 m²,
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 5.970 m²
- Maßnahmenfläche – M 1 Erstaufforstung Wald: ca. 16.880 m²
- Maßnahmenfläche – M 2 Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands: ca. 17.885 m²
- Fläche für Schutzgebiete und -objekte, hier GB – geschütztes Biotop: ca. 5.895 m²,
- Fläche für Schutzgebiete und -objekte, hier LB – geschützter Landschaftsbestandteil: ca. 1.280 m²

Sondergebiet (SO)

Innerhalb des Sondergebietes (SO) werden bauliche Anlagen auf eine maximale Grundfläche von insgesamt 7.500 m² begrenzt.

ca. 7.500 m² – ca. 7.000 m² von 13.615 m² zulässige Verkehrswege (B-Plan Nr. 1) – ca. 500 m² zulässige Grundfläche im SO (B-Plan Nr. 1 – 1.Änd.) = **ca. 0 m²**

<p><u>Flächen für Stellplätze</u></p> <p>ca. 1.465 m² – ca. 1.465 m² von 13.615 m² zulässige Verkehrswege (B-Plan Nr. 1) = <u>ca. 0 m²</u></p>
<p><u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße</u></p> <p>ca. 2.835 m² – ca. 2.835 m² von 13.615 m² zulässige Verkehrswege (B-Plan Nr. 1) = <u>ca. 0 m²</u></p>
<p><u>Grünfläche</u></p> <p>Innerhalb der Grünfläche sind eine maximale Versiegelung von 1.000 m² in Form von Wegen sowie 2 Unterstände für Weidetiere mit jeweils maximal 30 m² zulässig.</p> <p>ca. 1.060 m² - ca. 2.315 m² von 13.615 m² zulässige Verkehrswege (B-Plan Nr. 1) = <u>ca. 0 m²</u></p>

Für das Planänderungsgebiet besteht mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

Durch die Umstrukturierung des Campingplatzes mit der Verkleinerung des Sondergebietes und der Festsetzung der zulässigen Versiegelung von maximal 7.500 m² Grundfläche im Sondergebiet, der Ausweisung einer Fläche für Stellplätze von ca. 1.465 m² und Privatstraße ca. 2.835 m² werden zukünftig weniger Versiegelungsmöglichkeiten gegenüber dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 1 sowie dessen 1. Änderung zugelassen. Im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 „Duxbachtal“ sind Verkehrsflächen von ca. 13.615 m² ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 wurde im Sondergebiet eine zulässige Grundfläche von 500 m² festgesetzt. Es erfolgt mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 planungsrechtlich eine Entsiegelung.

Schutzgut Pflanzen

Der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 1 „Duxbachtal“ sieht Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern von ca. 10.395 m² vor. Die Anpflanzungen wurden nicht vollständig oder nur in verringerter breite angelegt. Mit der geplanten Umstrukturierung des Campingplatzes werden die ursprünglichen Anpflanzungsflächen den Gegebenheiten entsprechend angepasst. Die östliche Eingrünung wird auf den tatsächlichen Gehölzbestand reduziert. Dabei handelt es sich um eine Baum-Wallhecke, die einen geschützten Landschaftsbestandteil beinhaltet. Der nördliche Teilbereich des Campingplatzes soll nun in einer Breite von ca. 67 m mit standortgerechten Waldbäumen aufgeforstet werden. Ansonsten werden die vorhandenen linienförmigen Gehölzstrukturen im südlichen Änderungsbereich vollständig zu erhalten festgesetzt. Mit der vorgesehenen Aufforstung auf einer Fläche von ca. 16.880 m² kann der Verlust von den Anpflanzflächen von ca. 10.395 m² vollständig kompensiert werden. Die verbleibende Flächengröße der Aufforstung von ca. 6.485 m² kann für zukünftige Bauvorhaben als Kompensation abgegolten werden. Auch die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen

Nassgrünlands von ca. 17.885 m² kann für zukünftige Bauvorhaben als Kompensation abgegolten werden. Ein entsprechendes Ökokonto ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

10.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planänderungsgebietes

Der Kompensationsbedarf für die genannten erheblichen Beeinträchtigungen können innerhalb des Planänderungsgebietes in der vorgesehenen Maßnahmenfläche – M 1 Erstaufforstung Wald erbracht werden. In der Maßnahmenfläche ist ein naturnaher, standortgerechter, heimischer Laubmischwald zu entwickeln.

Innerhalb der Maßnahmenfläche – M 2 ist ein mesophiles Grünland/artenreiches Nassgrünland zu entwickeln. Zur Beschreibung der Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahme wird auf das Kap. 4.1.8 der Begründung verwiesen.

Dahingehend wird der erforderliche Ausgleichsbedarf für die genannten Schutzgüter vollständig erbracht.

10.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Alternativen ergeben sich nicht. Es besteht bereits ein B-Plan sowie in einem großen Teil des Plangebietes entsprechende Nutzungen des B-Planes. Der Bebauungsplan wird an die heutigen Nutzungen angepasst und in seiner Gesamtheit im Vergleich zum Ursprungsplan reduziert.

10.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

10.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

- Die Entwicklung der Aufforstung eines naturnahen, standortgerechten, heimischen Laubmischwaldes ist zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung zu überprüfen. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprü-

fung sind als Protokoll und Fotodokumentation bei der Stadt Bremervörde zu hinterlegen.

- Die Entwicklung des mesophilen Grünlands/artenreichen Nassgrünlands in der Maßnahmenfläche – M 2 im Planänderungsgebiet ist zu protokollieren. Der Ist-Zustand ist zu Beginn der Vegetationsperiode aufzunehmen und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Stadt Bremervörde zu hinterlegen. Des Weiteren sind der Bestand und die Entwicklung des mesophilen Grünlands/artenreichen Nassgrünlands nach 5 und 10 Jahren noch einmal zu kontrollieren und als Protokoll und Fotodokumentation bei der Stadt Bremervörde zu hinterlegen.

10.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

11. ARTENSCHUTZ

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Insbesondere die Bäume im Geltungsbereich, vorwiegend im südlichen Teilbereich, beinhalten einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Der Gehölzbestand im Planänderungsgebiet wird als zu erhalten festgesetzt. Die Gebäude im Planänderungsgebiet beinhalten keine Quartiermöglichkeiten. Demzufolge kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Mit einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann eine Tötung von Vögeln ausgeschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der betroffene Gehölzbestand im Sondergebiet unmittelbar vor den Fällarbeiten auf Gehölz- bzw. Bodenbrüter zu kontrollieren. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Sollten Baumaßnahmen an den vorhandenen baulichen Anlagen notwendig werden, sind diese im Vorfeld des Baugeschehens auf mögliche Brutplätze von Vögeln zu untersuchen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch dessen Nutzungen mit verschiedenen Störeinträgen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) sowie Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich mit der Umstrukturierung des Sondergebietes in Bezug auf Fledermäuse nicht verschlechtern. Im Planänderungsgebiet sind Erhalt von Gehölzbeständen vorgesehen, sodass eine Störung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Auch ein Überfliegen ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die mögliche geringfügige Rodung von Gehölzen im Sondergebiet stellt einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Dies betrifft jedoch Arten, die auch umliegend im Siedlungsbereich vermehrt auftreten. Mit dem Erhalt von Gehölzen und der Aufforstung werden auch zukünftig ausreichende Brutplatzangebote im Umfeld der Planung vorhanden sein. Die ökologische Funktion kann weiterhin erfüllt werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Störungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Die potentiellen Lebensräume für Fledermäuse bleiben mit der Festsetzung zum Erhalt der Gehölzbestände vom Vorhaben unberührt. Mit der Aufforstung eines Laubmischwaldes wird der potentielle Lebensraum für Fledermäuse erweitert. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Sondergebiet eignen sich trotz ihrer Störeinträgen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Mit einer möglichen Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) sowie Sperrfrist (01.03. bis 30.09.), gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden.

12. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der Ortschaft Plönjeshausen, im Ortsteil Bockhorst, östlich der Bundesstraße B 71 und beinhaltet den Campingplatz Duxbachtal. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Deinstedt im Osten sowie Plönjeshausen im Norden des Planänderungsgebietes. Im Nordosten grenzt an das Änderungsgebiet der Bockhorster Weg an. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind Mobilheime zur Ferien- und Wochenendnutzung, Standplätze für Zelte, Caravans und andere bewegliche Unterkünfte sowie betriebszugehörige Wohnnutzungen und Anlagen, die der Campingplatznutzung dienen, vorhanden. Im Zentrum des Planänderungsgebietes befindet sich ein See mit angrenzender Liegefläche. Der südliche Teilbereich des Änderungsgebietes beinhaltet Grünlandflächen. Im Süden wird das Gebiet vom Duxbach begrenzt. Im Planänderungsgebiet sind zudem Gehölzbestände vorhanden.

Die Nutzung von Mobilheimen hat sich in den vergangenen Jahren –schleichend etabliert, während das Camping mit Zelten, Caravans und anderen beweglichen Unterkünften immer weiter abgenommen hat. Da diese etablierte Nutzung von Mobilheimen jedoch explizit den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes widerspricht, ist der Betreiber an die Stadt Bremervörde, mit dem Wunsch der Änderung des Bebauungsplanes herantreten, um die bereits vorhandenen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern. Ziel des Betreibers ist es, den Campingplatz entsprechend der veränderten Bedürfnisse an die Ferien- und Wochenendnutzung zukunftsorientiert weiterführen zu können.

Mit der geplanten Umstrukturierung des Campingplatzes und der Zielstellung des Betreibers ausschließlich den nördlich und östlich des Teiches gelegenen Bereich des Sondergebietes zu nutzen ergeben sich auf den Naturhaushalt keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Zwar führen Versiegelungen und Bebauungen zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 erfolgt jedoch eine Reduzierung der Versiegelungsmöglichkeiten gegen-

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

über dem Ursprungs-Bebauungsplan. Infolge der Umstrukturierung werden die Anpflanzungsflächen aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 1 angepasst. Der daraus erforderliche Kompensationsbedarf durch die Verringerung der Anpflanzflächen wird innerhalb des Änderungsgebietes in der Maßnahmenfläche – M 1 Erstaufforstung Wald kompensiert. Die Aufforstung eines Laubmischwaldes beinhaltet eine größere Fläche als der Verlust an Anpflanzfläche. Die verbleibende Flächengröße der Aufforstung kann für zukünftige Bauvorhaben als Kompensation abgegolten werden. Auch die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes/artenreichen Nassgrünlands von ca. 17.885 m² kann für zukünftige Bauvorhaben als Kompensation abgegolten werden. Ein entsprechendes Ökokonto ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Planänderungsgebiet sind geschützte Biotope, gemäß § 30 BNatSchG - Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer und Landröhricht/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese - sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil, gemäß § 29 BNatSchG, Baum-Wallhecke vorhanden. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft werden nachrichtlich in die Planung aufgenommen und eine Beseitigung bzw. Beeinträchtigung dieser Biotoptypen kann ausgeschlossen werden.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

13. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden vom Vorhabenträger getragen. Die Erschließung des Planänderungsgebietes ist, wie bisher auch, privatrechtlich zu regeln. Auf die Stadt Bremervörde entfallen desbezüglich keiner Aufwendungen.

14. CHRONOLOGIE DES VERFAHRENS

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	
Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB	

Stadt Bremervörde

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Duxbachtal“, Bremervörde-Plönjeshausen

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:

Bremervörde, den

Der Bürgermeister

ANLAGEN

Anlage 1: Biotoptypenkartierung

Anlage 2: Biotoptypenkartierung – Bestands- und Konfliktplan mit rechtsverb. B-Plan Nr. 1 und B-Plan Nr. 1 – 1.Änderung

15. LITERATUR UND QUELLEN

DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Stand: September 2017.

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2020.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Landschaftsrahmenplan - Fortschreibung 2015. Stand: 2015.

NIBIS (2025): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>).

NLWKN (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen - mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 2/2024.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2025): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV - Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes am 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr.323.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).